

Kennzeichen für historische Fahrzeuge (Oldtimerkennzeichen)

Allgemeine Informationen

Hinweis:

Ab dem 01.10.2005 werden die alten Fahrzeugpapiere gegen neue Zulassungsbescheinigungen ausgetauscht!

Als "historisch" gelten Fahrzeuge, die vor mindestens 30 Jahren erstmals zum Verkehr zugelassen wurden (es kommt also auf den Tag der ersten Zulassung an!). Die Fahrzeuge werden vornehmlich zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes eingesetzt.

Sie sind nicht für den Alltagsverkehr gedacht und dürfen für gewerbliche Zwecke nicht verwendet werden. Im Kennzeichen führen historische Fahrzeuge an der letzten Stelle ein "H" ("**H-Kennzeichen**").

Zuständige Stelle

- wenn Sie in einer Kreisfreien Stadt wohnen oder Ihre Betriebsstätte in einer Kreisfreien Stadt liegt: die Stadtverwaltung
- wenn Sie in einem Landkreis wohnen oder Ihre Betriebsstätte in einem Landkreis liegt: das Landratsamt

Zur Anzeige der zuständigen Dienststelle bitte zunächst einen Ort in der Ortsauswahl wählen.

Voraussetzungen

- vor mindestens 30 Jahren erstmals zugelassen
- Begutachtung von einem amtlich anerkannten Sachverständigen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr
- guter originaler Erhaltungszustand des Fahrzeugs

HINWEIS: Ausführliche Informationen erhalten Sie im [Anforderungskatalog für die Begutachtung von Oldtimern](#).

Verwaltungsverfahrensablauf

Der **Antrag auf Zulassung als Oldtimer** ist bei der Zulassungsbehörde zu stellen. Sie können auch einen Vertreter mit Ihrer schriftlichen Vollmacht beauftragen, den Antrag zu stellen.

Falls Ihre Zulassungsstelle ein **Antragsformular** verlangt, können Sie es vorab bei der Zulassungsbehörde besorgen oder je nach Angebot der Behörde im Internet abrufen.

Wenn Sie ein [Wunsch Kennzeichen](#) wollen, kann die Anmeldung beziehungsweise Reservierung, je nach Angebot der Zulassungsbehörde, schon vor der Zulassung persönlich, schriftlich oder telefonisch sowie als Online-Dienst über das Internet erfolgen.

HINWEIS: Das Fahrzeug ist der Zulassungsbehörde vorzuführen, wenn sie nicht darauf verzichtet.

Erforderliche Unterlagen

Sie erhalten originale Zulassungsbescheinigungen mit hochwertigen fälschungssicheren Merkmalen, bitte legen Sie daher auch der Zulassungsbehörde keine Kopien von persönlichen/betrieblichen Dokumenten vor, es sei denn, diese sind amtlich beglaubigt. Danke.

- gültiger aktueller Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung
- bei Vertretung mit schriftlicher Vollmacht: zusätzlich
 - Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung des Bevollmächtigten
- bei Firmen:
 - natürliche Personen: Gewerbeanmeldung
 - juristische Personen: Gewerbeanmeldung und Handelsregisterauszug
 - Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR): Gesellschaftervertrag und Vollmacht der zeichnungsberechtigten Personen laut Vertrag
- Versicherungsbestätigung
- gegebenenfalls Reservierungsbestätigung für das Wunschkennzeichen
- wenn das Fahrzeug **zugelassen** ist: zusätzlich
 - Fahrzeugschein
 - Fahrzeugbrief
 - amtliche Kennzeichen
 - Gutachten § 21c StVZO (Oldtimer-Gutachten)
- wenn das Fahrzeug **stillgelegt** ist: zusätzlich
 - Stilllegungsbescheinigung (wenn bis 30.09.2005 stillgelegt)
 - Fahrzeugbrief
 - Gutachten nach § 21c StVZO (Oldtimer-Gutachten)
- wenn **keine Betriebserlaubnis** vorhanden ist: zusätzlich
 - alter Fahrzeugbrief
 - Vollgutachten nach § 21 StVZO
 - Gutachten nach § 21 c StVZO (Oldtimer-Gutachten)

Die **Versicherungsbestätigung** über die Kfz-Haftpflichtversicherung erhalten Sie bei der Versicherung Ihrer Wahl. In den meisten Fällen können Sie die Versicherungsbestätigung telefonisch bei Ihrer Versicherung anfordern.

Die benötigten **Kennzeichenschilder** können Sie nach der Antragstellung herstellen lassen. Dafür wenden Sie sich an die privaten Anbieter, die meistens in der Nähe der Zulassungsbehörden angesiedelt sind. Die Kosten für die Schilder sind in den Gebühren nicht enthalten.

Steht einer Zulassung nichts im Wege, werden die Kennzeichen abgestempelt, das heißt, mit Plaketten für die [Hauptuntersuchung](#) (HU), die [Abgasuntersuchung](#) (AU) und den Zulassungsbezirk versehen.

HINWEIS: Ihre Versicherung und das Finanzamt werden von der Zulassungsbehörde über die Zuteilung des Kennzeichens informiert.

Kosten

- von EUR 26,80 bis 28,90
- wenn der Abruf der Fahrzeugdaten beim Kraftfahrt-Bundesamt nicht möglich ist und sie im örtlichen Fahrzeugregister nicht verfügbar sind: zusätzlich EUR 15,30
- wenn Klebesiegel verwendet werden: zusätzlich EUR 0,30 pro Stück
- wenn der Brief von der Bank bei der Zulassungsbehörde hinterlegt wird: zusätzlich bis zu EUR 20,40
- wenn gleichzeitig eine technische Änderung vorgenommen wird: zusätzlich EUR 10,20

HINWEIS: Fahrzeuge mit Kennzeichen für historische Fahrzeuge sind **steuerbegünstigt** und unterliegen einer pauschalen Kraftfahrzeugsteuer von EUR 46,02 für Krafträder beziehungsweise EUR 191,73 für alle übrigen Fahrzeuge.

Rechtsgrundlage

- § 21c [Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung](#) (StVZO) (Gutachten Betriebserlaubnis Oldtimer)
- § 23 Abs. 1c Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) (Zuteilung amtlicher Kennzeichen)
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

Freigabevermerk

Dieser Text wurde freigegeben durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.
Stand: 01.10.2005

Impressum (Freistaat Sachsen)

Sächsische Staatskanzlei

- Postanschrift: 01095 Dresden
- Telefon: +49 (0)351-5 64 13 01
- info@sk.sachsen.de
- www.sachsen.de

HINWEIS: Für das Versenden von E-Mails an die Behörden des Freistaates gilt zur Zeit: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Der Freistaat Sachsen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Er wird vertreten durch den Ministerpräsidenten: Prof. Dr. Georg Milbradt. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 6 TDG und § 10 MDStV: Dr. Thomas Raabe Wir bemühen uns intensiv, auf dieser Website richtige und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen. Wir übernehmen jedoch keine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der auf dieser Seite bereitgestellten Informationen. Dies gilt auch für alle Verbindungen (Hyperlinks), auf die diese Website direkt oder indirekt verweist. Wir sind für den Inhalt einer Seite, die mit einem solchen Link erreicht wird, nicht verantwortlich.